



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 35 (S. 342-343)**
Titel **Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von
Art. 32, Abs. 2, der Staatsverfassung.**
Ordnungsnummer
Datum 08.07.1934

[S. 342] Art. I. Artikel 32, Absatz 2, der Staatsverfassung vom 18. April 1869 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Kantonsrat besteht aus 180 Mitgliedern. Die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt im Verhältnis der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten schweizerischen Wohnbevölkerung.»

Art. II. Dieses Gesetz tritt im Falle seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft und findet zum ersten Mal auf die Erneuerungswahlen des Jahres 1935 Anwendung.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über das Ergebnis der
Volksabstimmung vom 8. Juli 1934,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	190965
Eingegangene Stimmzettel	102887
Annehmende sind // [S. 343]	76420
Verwerfende sind	15052
Ungültige Stimmen	111
Leere Stimmen	11304

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Artikel 32, Absatz 2, der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt,

Zürich, den 16. Juli 1934.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Kägi.

Der Sekretär:

Dr. W. Roth.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.09.2015]